

# Der „Ordinarius Papae“ und der „Pontificalis Ordinis Liber“ des Wilhelm Duranti des Älteren.

Eine liturgiegeschichtliche Studie auf Grund spanischer Handschriften

Von Ludwig Fischer.

## I.

Wilhelm Duranti der Ältere, Bischof von Mende (gestorben 1. November 1296 zu Rom) nimmt nicht nur in der kirchlichen Rechtsgeschichte und in der Geschichte des Kirchenstaates sowie der kurialen Verwaltung des 13. Jahrhunderts einen bedeutsamen Platz ein. Durch sein „Rationale divinatorum officiorum“ ist er der Meister der mittelalterlichen Liturgik geworden. Dieses Werk ist anerkanntermaßen die beste und bedeutsamste Zusammenfassung der mittelalterlichen Liturgie. Durch seinen langen Aufenthalt in Rom, durch seine Vertrautheit mit der römischen Tradition ist Duranti der Kronzeuge für die römische Liturgie des 13. Jahrhunderts geworden.

Seine redselige Grabschrift<sup>1)</sup> in Santa Maria sopra Minerva kündigt nicht nur seine Tugenden und Taten, sie zählt auch seine schriftstellerischen Leistungen auf:

Edidit in jure librum, quo jus reperitur,  
Et Speculum Juris, Patrum quoque Pontificale,  
Et Rationale Divinorum patefecit.

Sämtliche in der Grabschrift aufgeführten Schriften haben sich feststellen lassen. Nur das Werk, das mit den Worten „Patrum

---

1) Abgedruckt bei Johann Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts II (Stuttgart 1875) 147—148.

Pontificale" namhaft gemacht wird, gilt als verschollen. Schulte<sup>2)</sup> und die auf ihm fußenden Janner<sup>3)</sup>, Cohrs<sup>4)</sup> gleiten flüchtig darüber hinweg. Das Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de liturgie scheint diesem Manne, der doch für die Liturgiewissenschaft so bedeutsam ist, geflissentlich aus dem Wege zu gehen. Auch Franz<sup>5)</sup> und Thalhoffer-Eisenhofer<sup>6)</sup> erwähnen von seinen liturgischen Schriften nur das Rationale. Adrian Fortescue<sup>7)</sup> dagegen stellt die Behauptung auf, das Pontifikale sei verloren gegangen.

Wenn diese Behauptung richtig ist, so bedeutet das für die Liturgiewissenschaft einen großen Verlust. Das zeigt uns ja schon ein Blick auf das Rationale des Duranti.

Wir haben allerdings ein "Pontificale Mimatense (Pergamense) Guilielmi Durandi" (= Vatican. 1145), das Ehrensberger<sup>8)</sup> dem Bischof Wilhelm Duranti dem Jüngeren (gest. 1330), also dem Neffen des älteren Duranti zuweist. Ehrensberger tat das mit gutem Grund, denn der ältere Duranti erscheint im Texte der Handschrift als bereits nicht mehr unter den Lebenden<sup>9)</sup>.

So war ich nicht allzusehr überrascht, als mir bei meinen Handschriften-Studien in der Kathedralbibliothek von Toledo<sup>10)</sup> eine

2) Schulte schreibt darüber (a. a. O. II, 155): „Da das Werk, wie sein Titel zeigt, die Anleitung zur Vornahme bischöflicher Weiheakte behandelt, mir keine Handschrift desselben bekannt ist, es auch dem canonischen Rechte ferner liegt, genügt die bloße Angabe.“ Richtig urteilt über das Pontifikale des Duranti Maurus Sarti in seinem Werke *De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus I* (Bononiae) 1769, 398.

3) Wetzer und Welte's Kirchenlexikon IV<sup>2</sup>, 46/47.

4) Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 21<sup>3</sup>, 298/9.

5) A. Franz, *Die Messe im deutschen Mittelalter*, Freiburg i. Br. 1902, 476—482.

6) V. Thalhoffer = L. Eisenhofer, *Handbuch der katholischen Liturgik I<sup>2</sup>* (Freiburg i. Br. 1912) 129/30.

7) *Catholic Encyclopedia* 5 (1909) 207: "Durandus's epitaph also mentions a 'Pontificale', which is now lost".

8) Hugo Ehrensberger, *Libri Liturgici Bibliothecae Apostolicae Vaticanae manu scripti, Friburgi Brigoviae* 1897, 547—550.

9) Ehrensberger 549: f. 203v: "fiat sermo secundum ea, que in constitutionibus synodalibus inter instructiones olim reuerendi patris dñi Guilelmi Durandi epi Mimat. clarius demonstrantur".

10) Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle dem Dekan der Kathedrale von Toledo, Don José Polo Benito, sowie den Domherren Don Eduardo Estella und Don Emiliano Segura für das mir in außerordentlichem Maße erwiesene Entgegenkommen in der Benützung der Kathedralbibliothek meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Papierhandschrift des 17. Jahrhunderts in die Hände fiel (Signatur 56—21), die den Titel trägt:

“Liber Pontificalis Ordinis per Reuerendum Patrem Dominum  
Gulielmum Durandi, Episcopum Mimatensem reformatus”.

Die Handschrift präsentiert sich als spätere Abschrift einer im Auftrag des Kardinals Santori<sup>11)</sup> im Jahre 1583 vorgenommenen Kopie einer vatikanischen Handschrift mit der Signatur Pontificale 1302. Die Urschrift gehörte dem Bischof Johann Barotius von Bergamo<sup>12)</sup>, dessen literarisches Verdienst um das Pontifikale auf der ersten Seite der Urschrift in folgenden Versen gepriesen wird:

Codice Pontificis munus describitur isto  
Quem vigili cura sumptu non territus ullo  
Pergamensis Praesul Barotia ex prole Joannes  
Fecit, et aeterno chartas ditauit honore<sup>13)</sup>.

Dieser “Liber Pontificalis Ordinis” von Toledo — im wesentlichen dieselbe Handschrift wie Vatican. 1145 — umfaßt drei Teile. Im ersten Teile werden die Ordines der einzelnen Weihegrade für alle Arten kirchlicher Personen zusammengestellt, und zwar in zwei Abteilungen, zuerst für die Kleriker, dann für die Laien. Der zweite Teil umfaßt Sachbenediktionen, vor allem Kirchweihe und kirchliche Geräte im weitesten Sinne. Der dritte Teil enthält in der Hauptsache die Karwochen-Liturgie und den Dienst beim feierlichen Pontifikalamt<sup>14)</sup>. Diese weitgehende Systematisierung des liturgischen Stoffes, diese charakteristische Dreiteilung erschien mir ungewohnt und unbekannt. Es war die gleiche auffällige Anordnung, wie ich sie bereits in der Handschrift C 1313, Tab. 146 No. 11 der Biblioteca Capitular Colombina in Sevilla angetroffen hatte<sup>15)</sup>. In die gleiche Kategorie gehört die Hand-

11) Über Kardinal Santori s. Pastor, Geschichte der Päpste VIII (Freiburg 1920) 648 ff. u. a.

12) Über ihn vgl. C. Eubel, Hierarchia Catholica Medii Aevi II (Monasterii 1901) 236.

13) Die Vorrede des Bischofs Johannes Barozzi ist datiert vom 15. Dezember 1462. Das Datum bei Ehrensberger 547 ist unrichtig. Statt 1402 muß es 1462 heißen.

14) Eine zweite Handschrift von Toledo (Signatur 56—22) trägt den Titel: Sanctorius “Pontificale Romanum secundum”. Hier erscheinen sämtliche Ordines und Benediktionen nicht in drei Teile gegliedert, wie bei der ersten Santori-Handschrift, sondern in eins zusammengezogen.

15) Die Handschrift C 1313 Tab. 148 N. 20 der Colombina, im Katalog als “Pontificale Hispalensis Ecclesiae” bezeichnet, enthält nur den ersten Teil dieses “Liber Pontificalis Ordinis”.

schrift 56—23 von Toledo. Ein genaueres Studium dieser letzteren Handschrift ergab für mich die Gewißheit, daß ich das verloren geglaubte Pontifikale des Duranti des Älteren wiedergefunden hatte.

Der Beweis hiefür läßt sich unwiderleglich führen aus inneren Gründen. In der Handschrift Toledo 56—23 fol. 173<sup>v</sup> heißt es über die liturgischen Farben: "Rationes autem de premissis singulis in nostro rationali parte tertia poteris invenire". Der Hinweis des Duranti auf sein Rationale ist unbestreitbar. Einen weiteren Beweis für die Autorschaft des Duranti liefert uns die dem Kapitelverzeichnis der drei Teile des Werkes vorangestellte kurze Vorrede des Pontifikale, die ich im Wortlaut hierher setze <sup>16)</sup>: "Pontificalis ordinis liber incipit. Ad uberiorem tamen doctrinam nonnulla inseruntur in eo, que rite ualent etiam per simplices sacerdotes expediri. De sacramentis autem bapismi, penitencie, eucharistie, extreme unctionis et matrimonii, sicut in quibusdam fit pontificalibus, hic non agitur tum quia de illis in nostris constitutionibus sinodalibus diximus, tum quia illa cuilibet competunt sacerdoti. Sane liber iste tres continet partes, scilicet in prima parte de personarum benedictionibus, ordinationibus et consecrationibus agitur, uidelicet..". In dieser Vorrede weist Duranti auf seinen Kommentar zu den Dekretalen Gregors X. hin <sup>17)</sup>.

An anderer Stelle, gelegentlich der Bischofsweihe <sup>18)</sup>, sagt Duranti über das vor der Weihe zu verlesende Wahldekret: „Si uero decretum sub forma per nos in speculo iudiciali tradita formatum extiterit...“ Das Speculum Judiciale ist des Duranti Hauptwerk.

Auch in der Darstellung des feierlichen Pontifikalamtes <sup>19)</sup> finden sich mehrere Hinweise des Duranti auf andere seiner Werke. Beim Meßordo heißt es nach dem Stufengebet: "Confessione facta ascendit ad altare et procedit in missa prout in nostris constitutionibus sinodalibus inter instrucciones plenius diximus, ubi de missa tractatur... Pontifex... incipit Gloria in excelsis Deo iuxta modum in nostris constitutionibus traditum..." Am Schlusse des Abschnittes heißt es: „De

16) Toledo 56—23, fol. 1.

17) Schulte II, 154.

18) Toledo 56—23, fol. 21<sup>v</sup>—34.

19) Toledo 56—23, fol. 147 ff.

premissis singulis et aliis in rationali nostro posuimus rationes”.

Diese Nachweise dürften genügen, um die Autorschaft des Duranti des Älteren als unzweifelhaft erscheinen zu lassen. —

Das in der Grabschrift des Duranti als “Patrum Pontificale” bezeichnete Werk nennt Duranti selbst “Pontificalis Ordinis Liber”. Wir bleiben bei dieser Fassung des Titels, wie der Autor selbst sie gewählt hat und zitieren das Werk mit diesem Namen (in der Folge mit der Abkürzung POL), auch deshalb, um eine Verwechslung mit einem anderen bedeutsamen Buch des Mittelalters von vornherein auszuschließen.

Es wird freilich noch ein weiter Weg bis zur Erstellung einer kritischen Ausgabe des POL zurückzulegen sein. Denn, so seltsam das auch im ersten Augenblick klingen mag, es existiert von dem bisher als verschollen betrachteten Werk eine nicht unbedeutliche Zahl von Handschriften, freilich die meisten von ihnen so stark überarbeitet, daß der ursprüngliche Verfasser nicht mehr erkannt wurde.

In seinen Grundzügen — und das läßt sich aus den bisher festgestellten Handschriften bereits gut darlegen — zeigt der POL folgenden Aufbau:

1. Teil: Personalbenediktionen. Dieser Teil (“prima pars de personarum benedictionibus, ordinationibus et consecrationibus”) stellt ein organisches Ganze dar: Die Gesamtheit der Weiheordines für alle Arten „kirchlicher“ Personen, und zwar in zwei Abteilungen, zuerst die Kleriker, dann die Laien. Die Ordines für die Kleriker beginnen mit der „Weihe“ des Psalmisten, d. h. des kirchlichen Sängers (der eigentlich kein Kleriker ist), sodann folgt eine allgemeine Abhandlung über die Voraussetzungen für den Klerikalstand und über die sieben Ordines. Alsdann reihen sich die Weiheformulare für die einzelnen Grade in der bekannten Aufeinanderfolge an. An die Priesterweihe schließt sich die Bischofsweihe und die „Papstweihe“. Die Ordines für die Laien umfassen der Reihe nach den Mönch, Novizen, Regularabt, Äbtissin, Diakonissin, Jungfrau, Witwe, Kaiser und Kaiserin, König und Königin, ev. noch Fürst bzw. Pfalzgraf und Ritter. Charakteristisch für Duranti ist, daß er diesem feststehenden zweigliedrigen Corpus ordinum vorausstellt die Firmung.

2. Teil: Sachbenediktionen. Dieser Teil ("In secunda parte de consecrationibus et benedictionibus aliarum tam sacrarum quam profanarum rerum agitur") erscheint in den Handschriften bereits nicht mehr ganz so fest umschrieben wie der erste Teil. Er umfaßt die Kirchweihe (mit deren Annexen: Altarweihe, Weihe des Portatile, Weihe des Friedhofes, Rekonziliation von Kirche und Friedhof), die Weihe der gottesdienstlichen Geräte (Patene, Kelch, priesterliche Gewänder, neues Kreuz, Bilder Mariens und der Heiligen, heilige Gefäße, Glocken), die Weihe von Speisen (Eulogien, Osterlamm, Osterfleisch, Käse, Milch, Honig, Trauben, neue Früchte), die Weihe von Bußmitteln (Cilicium, ferner Kreuz, Stab und Tasche der Jerusalempilger), die Weihe von Örtlichkeiten (neues Haus, Schiff, Brunnen, Grundstücke), die Weihe von Gebrauchsgegenständen (Salz für die Tiere, Waffen, Kriegsfahnen). Charakteristisch für Duranti ist, daß er diesem Teil vorausstellt die Weihe des Grundsteines einer Kirche.

3. Teil: Gelegentliche Liturgien ("quaedam ecclesiastica officia"). Dieser dritte Teil ist in den Handschriften den meisten Veränderungen und Schwankungen ausgesetzt. Im wesentlichen aber umfaßt er folgende Bestände: Die bischöfliche Karwochenliturgie (vom Gründonnerstag mit Karsamstag), den Konzilsordo mit seinen Annexen: kirchliche Strafen (Ordines für Suspension, Exkommunikation und Rekonziliation) und kirchliche Visitationen (Reiseordo, Pfarrvisitation, liturgischer Empfang kirchlicher und weltlicher Autoritäten, Kriegszug ins Heilige Land), endlich den Ritus der Pontifikalmesse (Meßordo, liturgische Assistenz des Bischofs, Pontifikalrequiem, "Laudes vel rogationes", Gebrauch des Gloria, Pax vobis, Credo, der feierlichen Benedictio episcopalis, der liturgischen Farben, des Stabes, der Mitra, des Palliums). Charakteristisch für Duranti ist, daß er diesem Teil die Liturgie des Aschermittwochs vorausstellt.

Warum diese eingehende Darstellung des Aufbaues des POL? Weil durch diese Darstellung eine bedeutende Zahl Römischer Ordines-Handschriften, die bisher zum Leidwesen der Liturgiker ein anscheinend unentwirrbares Labyrinth bildeten, ihre genaue Bestimmung als Duranti-Handschriften erfahren. Nehmen wir als Beispiel nur die Pontifikalien der

Vatikanal! Als Duranti-Handschriften lassen sich auf den ersten Blick feststellen: Vatican. 4744<sup>20)</sup>, dann das sogenannte „Pontificale Bituricense“ (Regin. 1930)<sup>21)</sup>, endlich das bereits erwähnte „Pontificale Mimatense (Pergamense) Guilielmi Durandi“ (Vatic. 1145)<sup>22)</sup>. Bruchstück einer Duranti-Handschrift ist Ottobon. 501<sup>23)</sup>.

Das Pontificale Mimatense wurde als Werk Durantis des Älteren deshalb nicht erkannt, weil durch eine spätere Überarbeitung alle jene Stellen ausgemerzt wurden, in welchen Duranti auf seine anderen Schriften verwies, und weil außerdem Duranti ausdrücklich als nicht mehr unter den Lebenden bezeichnet wurde<sup>24)</sup>, sodaß der Eindruck erweckt wurde, dem auch Ehrensberger zum Opfer gefallen ist, es handle sich um eine Arbeit Duranti des Jüngeren.

Es ging mit dieser Handschrift ähnlich wie mit Clm 10073, der im Handschriftenkatalog folgendermaßen beschrieben wird: „10073 (Pal. 73 - cod. c. fig. 34) membr. 2<sup>o</sup>. a. 1409. 326 fol. Pontificale (de personarum benedictionibus, ordinationibus, consecrationibus; de benedictionibus rerum et similia). Insunt multae litterae pictae. Scripsit Durantus Nielle“. Auch wenn die Spielerei am Schlusse der Handschrift (fol. 330v): Dxrbtnxs nkflk scrkpskt kstxm lkbrxm, bei der sofort ersichtlich ist, daß der Schreiber die Vokale jeweils durch den nächstfolgenden Buchstaben des Alphabets ersetzt hat, fast ganz richtig aufgelöst ist („Durandus Nielli scripsit istum librum“), so war doch aus dieser Verballhornung der Verfasser Guilelmus Duranti beim besten Willen nicht mehr erkennbar. —

Eine Sonderstellung unter den mir bisher bekannt gewordenen Textzeugen des POL nimmt Toledo 56—23 ein. Es war die erste

20) Ehrensberger 530/2.

21) Ehrensberger 540/1.

22) Ehrensberger 547/50.

23) Ehrensberger 525.

24) Als Beispiel diene folgende Gegenüberstellung: Pontificale Mimatense, fol. 203v: . . . „fiat sermo secundum ea, quae in constitutionibus synodalibus inter instructiones olim reuerendi patris dni Guilelmi Durandi epi. Mimat. clarius demonstrantur“. — Clm 10073, fol. 284r: „Post allocutionem huiusmodi uel prius, quod est melius, fiat sermo, in quo tractetur de disciplina ecclesiastica, de diuinis ministeriis [284v] et de correctione morum in clero secundum ea, quae in nostris constitutionibus synodalibus inter instructiones clarius demonstrantur“. H. H. Geheimer Regierungsrat Univ.-Prof. Dr. Eichmann (München) hatte die Güte, mich auf Clm 10073 aufmerksam zu machen.

Handschrift, die mir bei meinem Aufenthalt in Toledo in die Hand kam. Zunächst interessierte mich mehr der zweite Teil der Handschrift, der das Werk des Petrus Mallii über St. Peter enthält <sup>25)</sup>. War mir ja doch seit der Entdeckung des Ordo Ecclesiae Lateranensis des Kardinals Bernhard von Porto immer mehr klar geworden, daß man infolge der mannigfachen Schicksale, welche die ewige Stadt im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, die besten frühmittelalterlichen römischen Quellen außerhalb Roms zu suchen und zu finden hat. Gegenüber den übrigen Duranti-Handschriften weist Toledo 56—23 zunächst viel reicheren Stoff auf <sup>26)</sup>, sodaß man versucht wäre die Handschrift als eine nachträgliche Erweiterung des POL. zu betrachten. Manche Stücke kommen teils inhaltlich teils sogar formell zweimal vor, z. B. die Abschnitte "Pontifex alicuius sacerdotis missam audiens quid agere debet" <sup>27)</sup>, "De usu mitrae" <sup>28)</sup>, "De hiis que necessaria sunt in episcopum consecrando" <sup>29)</sup>, die Rekonziliation des Friedhofs <sup>30)</sup>, zum Teil auch die Vorbereitung auf die heilige Messe <sup>31)</sup>. Auch findet sich in der Handschrift ein "Ordo ad matrimonium celebrandum" <sup>32)</sup>, obwohl in der Einleitung des Werkes ausdrücklich bemerkt ist, daß die Liturgie der Taufe, Beicht, Kommunion, Ölung und Ehe weggelassen wird. Fol. 170<sup>v</sup> der Handschrift steht die Bemerkung: "Explicit liber pontificalis deo gratias". Andererseits reichen die Texte bis fol. 204<sup>v</sup>. Darunter finden sich nun auch Stücke, bei denen Duranti ausdrücklich auf seine anderen Schriften verweist, z. B. fol. 173<sup>v</sup> am Schluß des Abschnittes über die kirchlichen Farben: "Rationes autem de premissis singulis in nostro rationali parte tertia poteris inuenire". Andere Stücke dieses Teiles der Handschrift (fol. 171<sup>v</sup>—204<sup>v</sup>) erscheinen in anderen Handschriften des Werkes als

---

25) Toledo 56—23, fol. 205<sup>r</sup>—223<sup>v</sup>.

26) Zum Vergleiche diene, daß der erste Teil des POL im Clm 10073 27 Kapitel, in Toledo 56—23 38, der zweite Teil im Clm 10073 39 Kapitel, in Toledo 56—23 46, der dritte Teil in Clm 10073 30 Kapitel, in Toledo 56—23 gar 79 Kapitel zählt.

27) Toledo 56—23, fol. 151<sup>r</sup>—153<sup>r</sup> und fol. 203<sup>r</sup>—204<sup>r</sup>.

28) Toledo 56—23, fol. 165<sup>v</sup> und 173<sup>v</sup>—174<sup>r</sup>.

29) Toledo 56—23, fol. 154<sup>r</sup>—154<sup>v</sup> und fol. 170<sup>r</sup>—170<sup>v</sup>.

30) Toledo 56—23, fol. 97<sup>v</sup>—98<sup>r</sup> und fol. 187<sup>r</sup>—187<sup>v</sup>.

31) Toledo 56—23, fol. 163<sup>v</sup>—165<sup>v</sup> und fol. 171<sup>r</sup>—171<sup>v</sup>.

32) Toledo 56—23, fol. 200<sup>v</sup>—201<sup>v</sup>.

unzweifelhafte Bestandteile des POL<sup>33</sup>). Andererseits bekundet die Handschrift deutlich ihre unmittelbare Herkunft von Rom sowohl durch das beigelegte Werk des Petrus Mallii wie, was noch mehr ins Gewicht fallen dürfte, durch ihren Anhang (fol. 225<sup>v</sup>—227<sup>v</sup>), der die „*Redditus potentiarum nobis notarum et eorum potentie in bellis*“, d. h. die Geld- und Truppenleistungen der einzelnen Staaten für den Türkenkrieg sowie eine Übersicht über die Streitkräfte der Türken und die Art ihrer Kriegsführung enthält. Daß die Handschrift eine Kopie eines älteren Werkes ist, ergibt sich unzweifelhaft aus der Foliierung am Anfang der Handschrift (fol. 1<sup>r</sup>—3<sup>v</sup>), wo neben die von der Urschrift übernommene ursprüngliche, aber mit der Abschrift nicht mehr übereinstimmende Foliierung die tatsächliche Foliierung der Handschrift gesetzt ist. Aus diesen und anderen Gründen möchte ich zu der Annahme hinneigen, daß wir es hier mit dem Entwurf des Duranti, seiner Materialsammlung zu tun haben, die er sich zurechtlegte, ehe er aus dieser Materialsammlung alles Gallikanische, insbesondere die einen breiten Raum beanspruchenden (fol. 175<sup>v</sup>—187<sup>r</sup>, 187<sup>v</sup>, 188<sup>r</sup>—189<sup>r</sup>) Formeln der feierlichen *Benedictio episcopalis*, sowie den zwar für uns sehr wertvollen, aber in einem Pontifikale überflüssigen Ritus der römischen Privatmesse („*Incipit ordo agendorum et dicendorum a sacerdote in missa priuata et feriali iuxta consuetudinem curie uel ecclesie*“, fol. 165<sup>v</sup>—170<sup>r</sup>) und einiges andere ausschaltete. Erst nach diesen Ausscheidungen konnte Duranti dem POL die endgültige römische Form geben, die uns das Werk als Repräsentanten der römischen Pontifikal-Liturgie, wie sie sich bis zum 13. Jahrhundert herausentwickelte, so wertvoll macht. Genauer wird sich darüber erst sagen lassen nach einer kritischen Würdigung sämtlicher für die Edition in Betracht kommenden Textzeugen.

Wann ist der POL verfaßt? Über die Datierung läßt sich einstweilen wenigstens soviel feststellen, daß das Werk jedenfalls nach all den übrigen Schriften, auf welche Duranti Bezug nimmt,

---

33) Z. B. die Abschnitte über die Spendung der feierlichen *Benedictio episcopalis* (fol. 172<sup>r</sup>—172<sup>v</sup>), über die Kirchenfarben (fol. 172<sup>v</sup>—173<sup>v</sup>), über den Gebrauch des Bischofsstabes, der Sandalen, der Mitra, des Palliums (fol. 173<sup>v</sup>—174<sup>v</sup>), über die kirchlichen Reisegebete und den Wettersegen (fol. 202<sup>r</sup>—203<sup>r</sup>), sowie über den Kreuzzug ins Heilige Land (fol. 203<sup>r</sup>), über die „*Laudes siue rogaciones*“ (fol. 204<sup>r</sup> bis 204<sup>v</sup>).

entstanden sein muß. Franz <sup>34)</sup> datiert die Entstehung des Rationale in die Jahre 1286 bis 1291. Da Duranti am 1. November 1296 zu Rom starb, mag der POL in seinen letzten Lebensjahren, etwa 1290 bis 1296 entstanden sein.

## II.

Duranti ist ein Meister der Systematik. Nicht nur in seinen kanonistischen Schriften, auch in seinen liturgischen Werken. Und doch ist er es nicht in dem Maße, daß die Spuren seiner Quellen ganz und gar verwischt wären. Die "consignatio puerorum", der Firmungsordo des POL, kam mir immer wie ein erratischer Block vor, wie ein Fremdkörper neben der festen Masse der Weiheordines. Was im POL uns entgegentritt, das kann unmöglich die älteste Systematisierung römischer Ordines sein.

Allerdings, von Systematisierung konnte man bei den römischen Ordines bisher überhaupt nicht reden. Die Anordnung Mabillons war ein Versuch einer zeitlichen Gruppierung, weiter nichts. Innerlich stehen die einzelnen Mabillonschen Ordines einander so ziemlich fremd gegenüber. Sie sind Bruchstücke, als Ganzes betrachtet wie einzeln für sich.

Ein Ausdruck fiel mir auf bei einer Reihe von Ordines-Handschriften, der oft wiederkehrt: "Benedictio pere et baculi peregrinantium, que non est in ordinario domini pape." <sup>35)</sup> "Super crucem eius, qui iturus est ierusalem dicatur in directum oratio, que non est in papali ordinario" <sup>36)</sup> "Benedictio lapidis primarii, que non est in papali ordinario" <sup>37)</sup>.

Hier ist deutlich von einem liturgischen Buche die Rede, dem "Ordinarius Papae", das offenbar fest bestimmte und vorgeschriebene liturgische Texte enthielt, das als Norm und Vorbild für die Anfertigung von liturgischen Büchern erscheint, weil ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Segnung von Stab und Tasche der Pilger, sowie die Segnung des Grundsteines für den Neubau einer

34) Franz 477<sup>2</sup>.

35) Toledo 38—28, fol. 84r.

36) Toledo 38—28, fol. 85r—85v.

37) Ebenda, fol. 85v. Dieselben Ausdrücke bei denselben Gelegenheiten in Toledo 56—20, fol. 113r, 115v. Ferner in Toledo 38—28, fol. 84v, 85r. Ebenso in Madrid Nationalbibliothek 715, fol. 63r—64v.

Kirche nicht in diesem Normalbuch enthalten sind, also als jüngere, dem „Ordinarius Papae“ (in der Folge = OP) fremde Texte auftreten.

Die „Benedictio lapidis primarii“ steht an der Spitze des dritten Teiles von Durantis POL. Merkwürdig ist, daß alle jene Handschriften, welche die Grundsteinsegnung mit jener eigenartigen einschränkenden Bemerkung („quae non est in papali ordinario“) enthalten, stets ohne die „Consignatio puerorum“ und direkt mit den Weiheordines beginnen und daß sie alle die Aschermittwochliturgie vermissen lassen.

Auf Grund dieser Beobachtung läßt sich eine Textreihe heraus-schälen, die in sehr vielen Handschriften wiederkehrt. Ich bezeichne sie als Stadt-Römische Sammlung (StRS); die Erklärung für diese Bezeichnung folgt sofort. Die StRS zeigt folgenden Aufbau:

1. Teil: Personalbenediktionen. Im Wesentlichen dasselbe zweigeteilte corpus ordinum wie bei Duranti: Ordines für die Kleriker und Ordines für die Laien.

2. Teil: Sachbenediktionen. Dieser Teil umfaßt die Kirchweihe (mit Weihe des Portatile), die Weihe der gottesdienstlichen Geräte (Patene, Kelch, Korporale, Kreuz, Weihrauch, priesterliche Gewänder), die Firmung (die ja doch keine Sachbenediktion ist!) und die Weihe von Speisen (Eulogien, Osterlamm, Käse, Milch, Honig).

3. Teil: Besondere Anlässe. Dieser dritte Teil enthält die Karwochenliturgie des Papstes (vom Gründonnerstag mit Karsamstag) und den Konzils-Ordo.

4. Teil: Seelsorgsrituale. Dieser vierte Teil umfaßt Beichte, Krankenbesuch, heilige Ölung, Krankenkommunion, „Com-mendatio animae“, Begräbnis römischer Kleriker, „Ordo ad cate-chumenum faciendum“, Glockenweihe und eine für alle Bedarfsfälle dienende Litanei.

Diesen Aufbau der StRS zeigen eine Unzahl von Handschriften, z. B. Toledo 60—2, Toledo 56—20, Toledo 38—28, Toledo 39—15 (Bruchstück), Escorial 017, Madrid Nationalbibliothek 715 u. a.

Abermals erfahren eine Unzahl liturgischer Handschriften ihre Fixierung als Textzeugen für die StRS und unendlich viel Wirrwarr in den liturgischen Handschriften

wird durch diese Feststellung beseitigt. Nehmen wir wiederum als Beispiel die Vatikanischen Pontifikalien! Als StRS lassen sich erweisen Borghes. 72. A I<sup>38</sup>), Vatican. 1152<sup>39</sup>), Vatican. 1153<sup>40</sup>), Vatican. 1154<sup>41</sup>), Vatican. 1155<sup>42</sup>), Vatican 5791<sup>43</sup>), Vatican. 4745<sup>44</sup>), Vatican. 4748 bis<sup>45</sup>), das sog. „Pontificale Calaritanum“ (Vatican. 4747)<sup>46</sup>) und endlich das sog. „Pontificale Novariense“<sup>47</sup>).

Ist es berechtigt, diese Sammlung als „Stadtrömische Sammlung“ zu bezeichnen? — Während die drei ersten Teile der StRS, von einigen unwesentlichen Dingen abgesehen, lauter Liturgien enthalten, welche dem Bischof vorbehalten sind, umfaßt der vierte Teil, den wir als „Seelsorgsrituale“ bezeichnet haben, durchwegs Funktionen, welche dem einfachen Priester zustehen. Charakteristisch für diesen Teil ist der „Ordo sepeliendi clericos Romanae fraternitatis“<sup>48</sup>). Das ist eine bisher nicht oder zu wenig beachtete Begräbnisordnung für verstorbene Mitglieder des römischen Stadtklerus. Dieser Ordo verrät uns deutlich genug den Ursprung der Sammlung. Doch dieser Umstand allein würde manchem vielleicht nicht genügen, um die Bezeichnung der ganzen Sammlung als StRS zu rechtfertigen, wenn nicht bei einer Reihe von Handschriften, und zwar durchgängig bei den älteren Zeugen, auch in den drei ersten Teilen der Sammlung stadtrömische Liturgie d. h. päpstliche Liturgie zur Darstellung käme, also nicht etwa bloß allgemeine bischöfliche Liturgie. Viele der in diesen drei ersten Teilen enthaltenen

38) Ehrensberger 517.

39) Ehrensberger 519/20.

40) Ehrensberger 520/2.

41) Ehrensberger 522/3.

42) Ehrensberger 527.

43) Ehrensberger 529.

44) Ehrensberger 529/30.

45) Ehrensberger 532/3.

46) Ehrensberger 542/3.

47) Ehrensberger 552/3. Man darf auch als StRS betrachten (allerdings mit Einschränkung) Borghes. 49. A 2 (Ehrensberger 515).

48) In der Handschrift Madrid Nationalbibliothek 715, einem aus Sizilien (vgl. die Unterschrift auf fol. 153v: *Iste liber est ecc[lesiae] Mess[anensis] quem tenebat presbiter Nicolaus Mamuni sacrista predictae ecclesie*) stammenden Pontifikale heißt die Rubrik geradezu „Ordo sepeliendi clericos romane curie uel fraternitatis“ (fol. 144r—149v).

Ordines und Benediktionen werden geradezu als „Ordo Romanus“ im engsten Sinne des Wortes bezeichnet. Die älteren unter den Handschriften der StRS, wie z. B. Toledo 56—20, Toledo 60—2, Madrid Nationalbibliothek 715, weisen auch inhaltlich ausgesprochen stadtrömischen Charakter auf. So z. B. wird ausdrücklich hervorgehoben, welche Oblationen jene darzubringen haben, die vom Papst zum Priester oder die als Kardinäle vom Papst zum Priester geweiht werden<sup>49)</sup>. Der erste Teil der StRS enthält außerdem in den Handschriften stets die „Papstweihe“ und Papstkrönung, sowie die Kaiserkrönung, was wiederum nur für eine lokalrömische Sammlung Sinn und Zweck hat. Der dritte Teil der StRS bringt vollends die rein päpstliche Karwochenliturgie zur Darstellung.

Es wäre wertvoll die StRS genauer datieren zu können. Einer ihrer älteren<sup>50)</sup> und besten Zeugen, Madrid Nationalbibliothek 715, hat bei der Papstkrönung unter den Laudes folgende Akklamation (fol. 37<sup>r</sup>): „D[om]no nro Jo[anni] a deo decreto summo pontifi[ci] et uniuersali pape uita“. Leider ist es einer der vielen Johannes, und wenn man auch wohl kaum mehr an den Zeitgenossen des Duranti, Johann XXI. (1276—1277), viel eher an Johann XIX. (1024—1033) denken will, so ist dieser Eintrag immerhin zu unbestimmt — er könnte auch von einem Kopisten des Textes herrühren — um für die Datierung der Sammlung verwertet werden zu können. Die genaue Datierung der StRS muß weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, die das Alter der einzelnen Teile der Sammlung und deren Verhältnis zu den einzelnen Mabillonschen Ordines werden festzustellen haben.

Ein gewichtiges Moment allerdings für die Datierung ist der Umstand, daß der OP die spezifischen Benediktionen der Kreuzzugszeit — „Benedictio pere et baculi“ und „Super crucem eius qui iturus est ierusalem“ — noch nicht kennt. Ja, einer der ältesten Zeugen der StRS, Vatican. 5791<sup>51)</sup> enthält diese Benediktionen sogar

49) Toledo 56—20, fol. 37<sup>v</sup>: „Hac benedictione et ordinatione completa is qui presbiter est ordinatus a d[om]no papa osculatis primum pedibus pontificis [38<sup>r</sup>] det osculum pacis tam eidem pontifici quam episcopis . . .“ — Madrid Nationalbibliothek 715 bemerkt zum Scrutinium vor der Bischofsweihe: „Sequens scrutinium non facit hodie ecclesia romana“ (fol. 17<sup>r</sup>), bringt im übrigen dieses Scrutinium in sehr alter Form.

50) Die Handschrift gehört wohl noch dem Ende des 14. Jahrhunderts an, ist aber selbst wiederum Abschrift einer älteren Vorlage.

51) Ehrensberger 529.

noch als Anhang, nicht einmal in den Text hinein verarbeitet wie die meisten übrigen Handschriften der StRS. Das berechtigt uns zu der Annahme, daß die StRS bereits vor der Kreuzzugszeit entstanden ist, vielleicht in den Tagen des großen Gregor VII., des Heiligen, der ja nicht nur von liturgisch interessierten Männern, wie dem hl. Bruno von Segni<sup>52)</sup>, dem Kardinal Hugo Candidus u. a., umgeben war, sondern auch, was meist gegenüber der überragenden Bedeutung des Investiturstreites vergessen wird, selbst eine umfassende reformatorische Tätigkeit auf dem Gebiete der Liturgie, und zwar im Sinne der Wiederherstellung der römischen Tradition, entfaltet hat<sup>53)</sup>.

### III.

Die Handschriften der StRS weisen auf eine ältere Vorlage, auf ein liturgisches Normalbuch, den OP hin. Wie hat dieser OP ausgesehen?

Wir würden uns mangels handschriftlicher Unterlagen vom Boden der Wirklichkeit entfernen, wenn wir uns auf Ausführungen hierüber einlassen wollten. Aber einige Bemerkungen, die ohne weiteres einleuchten, mögen immerhin gestattet sein.

Versteht man den Ausdruck "Ordinarius Papae"<sup>54)</sup> in dem Sinne, daß die Sammlung ein vom Papst zum Gebrauch durch die Bischöfe und Priester vorgeschriebenes Rituale darstellt, dann wäre zwischen StRS und OP wohl kein besonderer Unterschied zu machen. Allein eine solche Auffassung des Ausdruckes als genitivus subiectivus widerspricht ganz und gar dem Sprachgebrauch<sup>55)</sup>. Versteht man aber den Ausdruck "Ordinarius Papae" als genitivus obiectivus in dem Sinne, daß die Sammlung den Papst als Liturgen

52) Sein liturgischer Traktat *De sacramentis ecclesiae* bei Migne S. L. 115, 1090 ss. Bruno-Handschriften: Toledo 38—27 und 39—7.

53) Vgl. meinen *Ordo Lateranensis* S. 25<sup>18</sup>, 34<sup>10</sup>, 77<sup>13</sup> (dasselbe Dekret, in zum Teil vollständigerer Fassung als bisher bekannt, in der Escorial-Handschrift P I 3, fol. 54v), 109<sup>20</sup>, 111<sup>22</sup>, 114<sup>2</sup>. Vgl. auch Morin in *Rev. bénéd.* 18 (1901) 179. Auch die Legation des Kardinals Hugo Candidus nach Spanien zur Unterdrückung der mozarabischen und Erneuerung der römischen Liturgie in Spanien liegt in dieser Richtung. Vgl. G. Prado, *Historia del rito mozárabe y toledano*, Silos 1928, 69 ss.

54) Thalhofer = Eisenhofer gebrauchen, wohl in Anlehnung an das *Ordinarium* des Jakob Caetani Stefaneschi, die Form *Ordinarium* (I, 81, 83).

55) Beweis hiefür sind Bezeichnungen wie *Ordinarium Episcopi* = *Liber episcopalis* = *Liber pontificalis* = Buch für den Bischof.

normiert, die für den Papst bestimmten, nur vom Papst vorzunehmenden liturgischen Handlungen enthält, dann wird von der StRS der vierte Teil, das Seelsorgsrituale, abzustreichen sein, um zur Urform des OP vorzudringen. Wir bekommen somit für den OP folgenden Aufbau:

1. Teil: Personalbenediktionen, umfassend das zweigeteilte, als Sammlung verhältnismäßig frühe corpus ordinum der Ordinationen;
2. Teil: Sachbenediktionen, umfassend Kirchweihe, Weihe der gottesdienstlichen Geräte, Firmung und Weihe von Speisen.
3. Teil: Besondere Anlässe, umfassend Karwochenliturgie und Konzilsordo.

In diesem Aufbau erscheint die Firmung und die Speisenweihe als ein erratischer Block, als etwas Heterogenes. Die Speisenweihe: Eulogien, Osterlamm, Milch und Honig ist ein liturgischer Komplex, welcher ursprünglich der Osternacht angehört. Das gleiche gilt von der Firmung. Stellen wir diesen Teil an das Ende der Karwochenliturgie, wo er zweifellos ursprünglich gestanden hat, dann ergibt sich als hypothetische Urform des OP folgender Aufbau:

- I. Personalbenediktionen;
- II. Sachbenediktionen;
- III. Karwochenliturgie mit Firmung und Speisenweihe;
- IV. Konzilsordo.

Für diese hypothetische Urform des OP, der ältesten systematischen Ordinessammlung, die handschriftlichen Zeugen festzustellen, möge der weiteren Forschung beschieden sein!

---